



Das Leben und Corona

Atemprobleme? Husten? Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns? Wir hoffen, dass Sie davon verschont geblieben sind. Aber nicht nur wer täglich gespannt die Zahlen observiert, sondern jeder Mensch (es sei denn, er möchte POTUS bleiben) muss es derzeit wahrhaben: Corona hat uns alle fest im Griff und verschwindet nicht so einfach wie in optimistischen Momenten erhofft. Für die Gerichtsbarkeit in Familien- und Rechtsfürsorgesachen bedeutet dies andere Verhandlungssituationen, andere Eingabemöglichkeiten, Änderungen des Epidemiegengesetzes 1950, des Tuberkulosegesetzes und des COVID-19-Maßnahmegesetzes (BGBl I 2020/104) und – was rechtlich auch noch viel schwerer handhabbar ist als die ohnehin schon anspruchsvolle Krisengesetzgebung – faktische Grenzen der Durchsetzung. Immerhin aber

sind Reisebeschränkungen im österreichischen Recht diesmal relativ klar kein Hindernis für die Wahrnehmung von Kontaktrechten oder Kindesrückführung. So bestimmt § 8 Abs 2 Z 4 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Einreise nach Österreich im Zusammenhang mit COVID-19, BGBl II 2020/445, in Kraft getreten am 17. 10. 2020, als Ausnahme, dass die Einreise oder Wiedereinreise ohne Einschränkung möglich ist, wenn diese im Rahmen des regelmäßigen Pendlerverkehrs zu familiären Zwecken oder zum Besuch des Lebenspartners erfolgt.

Was andere Staaten dazu sagen, lässt sich weder im Kopf noch verlässlich à jour halten: Die Nachfrage über unser sehr serviceorientiertes BMEIA scheint in den meisten Fällen unerlässlich. Insgesamt besteht die Hoffnung auf Normalität weiter, ob man nun glaubt, ihr das publicitywirksame Adjektiv „neue Normalität“ umhängen zu müssen oder nicht. Alles muss nun einmal so normal weitergehen, wie es eben geht.

Weiter geht daher auch der Jahrgang der **iFamZ**. Das vorliegende Heft bietet wieder ein breites Spektrum, nur in einem Fall COVID-19-bedingt, nämlich im Beitrag von *Andreas Gerhartl* über familienrechtliche Aspekte der arbeits- und sozialrechtlichen COVID-19-Gesetzgebung (S 282). Weiters untersuchen *Cornelia Pascher* und *Alexander Utz-Ferner* den Familienbegriff und die Obsorge unbegleiteter Minderjähriger im Asylverfahren (S 284), wo Schwachstellen und Lösungsmöglichkeiten im Regime gleichmäßiger Aufenthaltstitel, etwa für voll- und minderjährige Geschwister, nachdenklich machen. *Benedikt R. K. Hiebl* widmet sich dem Umfang der Obsorge beim Kinder- und Jugendhilfeträger (S 290) und zeigt aus der Praxis die unterschiedlichen denkbaren Sachverhaltskonstellationen auf, die sich unvermeidlich daraus ergeben, dass den Eltern in Respekt vor ihrer Stellung Obsorgebefugnisse nur im unverzichtbaren Ausmaß entzogen werden können; die daraus resultierende zersplitterte Lage verdient weitere Reflexion.

Die Bezeichnung „interdisziplinäre“ Zeitschrift für Familienrecht erweist sich wieder einmal als berechtigt: In einem hochinteressanten, praxisrelevanten Beitrag stellen *Marina Müller* und *Christina Wejborá* die Implementierung einer Methode zur Sichtbarmachung von Beziehungsaspekten innerhalb der Familiengerichtshilfe in Österreich vor (S 332). Wo überall das neue Erwachsenenschutzrecht Fragen aufwirft (und wo man sichere Lösungsvorschläge dazu finden kann), zeigt *Christoph Mondel* mit einem Beitrag über die Form von Vereinbarungen über die gewählte Erwachsenenvertretung für Einverleibungen im Grundbuch (S 311) – für Unbefangene ein Orchideenthema, für schutzberechtigte Erwachsene mit Liegenschaftseigentum freilich von höchster Bedeutung. Gut, eine handhabbare Lösung nachschlagen zu können.

Neben diesen Aufsätzen umfasst das neue Heft eine Fülle von Entscheidungen, wie immer nicht bloß vom OGH. Der EuGH räumt Vorschusskassen und ähnlichen öffentlichen Aufgaben wahrnehmenden Einrichtungen (in Österreich zB der Einbringungsstelle) zwar nicht ein, den im Ausland lebenden Schuldner an ihrem eigenen Sitz zu belangen, wohl aber am gewöhnlichen Aufenthalt des ursprünglichen Unterhaltsgläubigers (iFamZ 2020/182, 331). Der OGH klärt zB Fragen der Parteistellung (Rekurslegitimation) im Verlassenschaftsverfahren (iFamZ 2020/179, 324; iFamZ 2020/181, 327) ebenso wie im Kindschaftsrecht (iFamZ 2020/161, 305, betreffend Großeltern und Pflegeeltern), verteilt mit deutlichen Worten das Verschulden gleichteilig unter Scheidungsparteien (iFamZ 2020/177, 322) und hat seine Mühe damit, ob Unterhaltspflichten in aufrechter Ehe wegen einer gleichzeitigen Lebensgemeinschaft ruhen oder verwirkt werden können (iFamZ 2020/176, 321); er macht an einem nicht eben einfachen Beispiel deutlich, was alles zu unternehmen ist, bevor die Obsorge – als *ultima ratio* – den Eltern entzogen werden kann (iFamZ 2020/159, 301), klärt, dass die Mutter das Kind im Unterhaltsstreit auch vertreten kann, wenn vorfragenweise die Abstammung strittig ist (iFamZ 2020/162, 306), und wer im Verfahren zum Rückersatz der Unterhaltsvorschüsse den Kinder- und Jugendhilfeträger (also das Land) vertritt (iFamZ 2020/156, 299). Was alles iSd des FLAG schon und noch als Berufsausbildung gilt, sagt uns der VfGH (iFamZ 2020/168–2020/170, 309 f). Mit einem Ausschluss von der Personalsenatswahl wegen der Karenz musste sich der VfGH (allerdings nicht meritorisch) befassen (iFamZ 2020/151, 288). Und das LG Wels ist mitten im COVID-19-Thema mit seinen Entscheidungen über Freiheitsbeschränkungen an einsichtsfähigen Heiminsassen zur Pandemiesicherheit (iFamZ 2020/173, 316), vermisst dazu aber im HeimAufG und im EpidemieG ausreichende Grundlagen.

Geplant bleibt die jährliche **iFamZ**-Tagung. Ob die Infektionslage sie zulassen wird, weiß derzeit niemand. Aber die Hoffnung stirbt bekanntlich zuletzt – und meines Wissens bislang noch nie an Corona.

Robert Fucik